

Rechtliche Grundlage: BtMG §16 Vernichtung

„(1) Der Eigentümer von nicht mehr verkehrsfähigen Betäubungsmitteln hat diese auf seine Kosten in Gegenwart von zwei Zeugen in einer Weise zu vernichten, die eine auch nur teilweise Wiedergewinnung der Betäubungsmittel ausschließt sowie den Schutz von Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sicherstellt. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift zu fertigen und diese drei Jahre aufzubewahren.“

Grundsätzlich gilt:

- Jedes zu vernichtende BtM muss aus der Betäubungsmittel-Kartei ausgetragen sein.
- Keine Entsorgung über die Toilette / das Abwasser, um eine unnötige Belastung der Umwelt zu vermeiden.
- Der *gesamte* Prozess der Unbrauchbarmachung ist unter Anwesenheit der zwei Zeugen durchzuführen und von allen Beteiligten mit Unterschrift zu bezeugen.
- Flüssige Betäubungsmittel müssen durch saugfähiges Material (z.B. Zellstoff) **aufgesaugt** werden. Alternativ kann auch das **Absorptionsmittel „Universalabsorber Rotisorb® 800g“** – zu beziehen über Beschaffungsmanagement, SAP-Materialnummer 89861 (KRH-Häuser) – verwendet werden.

1. Flüssige Arzneiformen (z.B. Tropfen/Säfte, Ampullen, Reste in Spritzen, Schmerzpumpenbeutel)

- Die BtM-haltige Flüssigkeit **restlos** aus ihrem Behältnis auf ausreichend Zellstoff geben **oder** in ein ausreichend großes Gefäß (z.B. Becher) überführen und unter Rühren genau die Menge Rotisorb® einstreuen, bis die gesamte Flüssigkeit durch das Granulat aufgenommen wurde.
Der Zellstoff bzw. das Granulat kann über den Restmüll entsorgt werden.

2. Feste enterale Arzneiformen (z.B. Tabletten, Kapseln, Suppositorien)

Die als BtM eingestuften Wirkstoffe sind mit wenigen Ausnahmen wasserlöslich, d.h. feste Arzneiformen geben zerkleinert und in heißem Wasser suspendiert den Wirkstoff ins Wasser ab. Der überwiegende Wirkstoffanteil kann so mit dem Wasser mit Zellstoff bzw. im Absorber-Granulat aufgenommen werden.

- Das Arzneimittel wird aus der Primärverpackung entnommen und zerkleinert (z.B. Tablettenmörser) um eine schnelle Suspendierung zu gewährleisten. Das Zerkleinern ist insbesondere bei retardierten Arzneiformen notwendig, da diese in Wasser häufig nicht oder nur sehr langsam zerfallen.
- Die zerkleinerten Arzneimittel werden unter Rühren in heißem Wasser suspendiert und unter gelegentlichem Rühren ca. 15 Minuten stehen gelassen.
Anschließend die Flüssigkeit analog Punkt 1 aufnehmen und entsorgen.

3. Arzneiformen zur Transdermalen Applikation (Pflaster)

- Die Klebeflächen sind durch Aufkleben auf ein Stück Zellstoff zu inaktivieren.
- In kleine Stücke zerschnitten können die Pflaster dann dem Restmüll zugeführt werden.

4. Andere Arzneiformen (z.B. Nasenspray, Schmerzlolllys)

- Sollte der Wirkstoffhaltige Träger entnehmbar sein, so ist je nach Form wie unter 1. und 2. zu verfahren. Andernfalls bitte die Apotheke kontaktieren.

Bei Fragen oder Problemen: Zentralapotheke Arzneimittelinformation Tel. 0511-927 6602